



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2024/2025 - Ausgegeben am 23.10.2024 - 3. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Organisation und Struktur

- 14.** Bestellung von Studienprogrammleiter*innen
- 15.** Bestellung von Studienprogrammleiter*innen
- 16.** Interimistische Bestellung von Stellvertreter*innen der Studienprogrammleiter*innen
- 17.** Bestellung von Stellvertreter*innen der Studienprogrammleiter*innen

Richtlinien, Verordnungen

- 18.** Verordnung des Rektorats zum Nachweis über Englischkenntnisse im Rahmen der Zulassung zu Studien

Organisation und Struktur

Nr. 14

Bestellung von Studienprogrammleiter*innen

Das Rektorat hat gemäß § 12 Abs. 1 Organisationsplan auf Vorschlag des*der Dekans*in/Zentrumsleiters*in und nach Anhörung des Senats, der Studienvertretungen und der Fakultätskonferenz oder Zentrumskonferenz folgende Personen zu Studienprogrammleiter*innen bestellt.

Die Funktion beginnt mit 18. Oktober 2024 und endet mit 30. September 2026.

31. Dr. Ivan Yudushkin
zum Studienprogrammleiter Molekulare Biologie

Die Vizerektorin:
Schnabl

Nr. 15

Bestellung von Studienprogrammleiter*innen

Das Rektorat hat gemäß § 12 Abs. 1 Organisationsplan auf Vorschlag des*der Dekans*in/Zentrumsleiters*in und nach Anhörung des Senats, der Studienvertretungen und der Fakultätskonferenz oder Zentrumskonferenz folgende Personen zu Studienprogrammleiter*innen bestellt.

Die Funktion beginnt mit 18. Oktober 2024 und endet mit 30. September 2026.

56. Univ.-Prof. Mag. Dr. Pavel Kovarik
zum Studienprogrammleiter Doktoratsstudium Molekulare Biologie

Die Vizerektorin:
Baccarini

Nr. 16

Interimistische Bestellung von Stellvertreter*innen der Studienprogrammleiter*innen

Das Rektorat hat gemäß § 12 Abs. 3 Organisationsplan auf Vorschlag des*der Studienprogrammleiters*in folgende Personen interimistisch zu Stellvertreter*innen der Studienprogrammleiter*innen bestellt.

Die Funktion beginnt mit 18. Oktober 2024 und endet mit der Bestellung eines*r Stellvertreters*in gemäß § 12 Abs. 2 Organisationsplan.

31. Assoz. Prof. Dr. Jillian Petersen und
(bis 30. September 2025) ao. Univ.-Prof. Dipl.-Biol. Dr. Angela Witte
zu Stellvertreterinnen des Studienprogrammleiters Molekulare Biologie

Die Vizerektorin:
Schnabl

Nr. 17

Bestellung von Stellvertreter*innen der Studienprogrammleiter*innen

Das Rektorat hat gemäß § 12 Abs. 2 Organisationsplan auf Vorschlag des*der Studienprogrammleiters*in und nach Anhörung der Studienkonferenz folgende Personen zu Stellvertreter*innen der Studienprogrammleiter*innen bestellt.

Die Funktion beginnt mit 18. Oktober 2024 und endet gemäß § 12 Abs. 4 Organisationsplan mit dem Beginn der Funktion eines*r neuen Studienprogrammleiters*in.

56. Univ.-Prof. Thomas Leonard, B.Sc. PhD
zum Stellvertreter des Studienprogrammleiters Doktoratsstudium Molekulare Biologie

Die Vizerektorin:
Baccarini

Richtlinien, Verordnungen

Nr. 18

Verordnung des Rektorats zum Nachweis über Englischkenntnisse im Rahmen der Zulassung zu Studien

Um die Anforderungen zu Studienbeginn klar darzulegen und damit die Qualität in der Lehre sichergestellt werden kann, legt das Rektorat gemäß § 63 Abs. 1 Z 3 iVm Abs. 10 Universitätsgesetz 2002, auch im Hinblick auf § 4 Satzungsteil Studienrecht der Universität Wien, im Folgenden die Mindestanforderungen für die Zulassung fest:

§ 1. (1) Ist in Verordnungen des Rektorats gemäß § 63a Abs. 8 Universitätsgesetz 2002 oder in Curricula festgelegt, dass **Englischkenntnisse** auf dem **Niveau B2** des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen sind, so ist einer der folgenden Nachweise von Studienwerber*innen im Rahmen des Antragsverfahrens vorzulegen. Die Nachweise dürfen zum Zeitpunkt des Einreichens nicht älter als drei Jahre sein.

1. TOEFL: IBT (internet-based): mindestens 87 Punkte
2. IELTS Academic: Overall Band Score: 6,5
3. Cambridge English First Certificate (FCE): Ergebnis Level B2
4. Cambridge Certificate in Advanced English (CAE): Ergebnis Level B2
5. Sprachkompetenznachweis eines universitären Sprachenzentrums auf Niveau B2 an einer Universität in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums, der Schweiz, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, den USA, Australien, Neuseeland oder Kanada

(2) Folgende Nachweise werden unbefristet als Nachweis der Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 anerkannt:

1. Eine erfolgreich abgelegte Reifeprüfung gemäß § 64 Abs. 1 Z 1 oder § 64 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 im Schulfach Englisch an einer Schule in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums, der Schweiz, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, den USA, Australien, Neuseeland oder Kanada. Ergibt sich das Englisch-Niveau nicht unmittelbar aus dem Zeugnis

der Reifeprüfung, kann eine entsprechende Bestätigung der Schulleitung eingefordert werden.

2. Ein „IB Diploma“ nach den Bestimmungen der „International Baccalaureate Organization“, sofern das „IB Diploma“ das Schulfach Englisch aufweist.
3. Die erfolgreich abgelegte Ergänzungsprüfung Englisch eines Vorstudienlehrgangs an einer österreichischen Universität.
4. Die erfolgreich abgelegte Prüfung im Fach Englisch im Rahmen einer Studienberechtigungsprüfung an einer österreichischen Universität.
5. Der erfolgreiche Abschluss eines mindestens zweijährigen Studiums (auf Vollzeitbasis oder 120 ECTS-Anrechnungspunkte), das gänzlich in englischer Sprache an einer Universität in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums, der Schweiz, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, den USA, Australien, Neuseeland oder Kanada durchgeführt wurde.

(3) Sämtliche der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 genannten Nachweise, die ein höheres Niveau als B2 bescheinigen, werden als Nachweis der Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 anerkannt.

§ 2. (1) Ist in Curricula für Studien, deren Gegenstand die englische Sprache ist, festgelegt, dass **Englischkenntnisse** auf dem **Niveau C1** des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen sind, so ist einer der folgenden Nachweise von Studienwerber*innen im Rahmen des Antragsverfahrens vorzulegen. Die Nachweise dürfen nicht älter als drei Jahre sein.

1. TOEFL: IBT (internet-based): mindestens 110 Punkte
2. IELTS Academic: Overall Band Score: 8 (mindestens 7,5 pro Bestandteil)
3. Cambridge Certificate in Advanced English (CAE): Grade A
4. Cambridge Certificate of Proficiency in English (CPE): ab Grade C

(2) Der Nachweis über den Studienabschluss eines mindestens zweijährigen Studiums (auf Vollzeitbasis oder 120 ECTS-Anrechnungspunkte), das gänzlich in englischer Sprache an einer Universität in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums, der Schweiz, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, den USA, Australien, Neuseeland oder Kanada durchgeführt wurde, wird unbefristet als Nachweis der Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau C1 anerkannt.

(3) Sind die erforderlichen Sprachkompetenzen nicht durch einen der in dieser Verordnung aufgezählten Nachweise erbringbar (z. B. Erstsprache ohne formalen Nachweis), so kann die Universität im Rahmen des Zulassungsverfahrens die Feststellung durch eine von ihr beauftragte Einrichtung vorschreiben. Etwaige Kosten sind von der antragstellenden Person zu tragen.

(4) Nachweis der Bildungssprache: Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife gemäß § 64 Abs. 1 Z 1 oder § 64 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002, sofern das Zeugnis bzw. die ausländische Qualifikation an einer Institution mit Unterrichtssprache Englisch in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums, der Schweiz, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, den USA, Australien, Neuseeland oder Kanada erlangt wurde, wird unbefristet als Nachweis über Englisch als Bildungssprache anerkannt.

§ 3. (1) Ist in Curricula für Studien, deren Gegenstand die Translation ist, festgelegt, dass **Englischkenntnisse** auf dem **Niveau C2** des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen sind, so ist einer

der folgenden Nachweise von Studienwerber*innen im Rahmen des Antragsverfahrens vorzulegen. Die Nachweise dürfen nicht älter als drei Jahre sein.

1. TOEFL: IBT (internet-based): mindestens 115 Punkte
2. IELTS: Overall Band Score: ab 8
3. Cambridge Certificate in Advanced English (CAE): Grade A
4. Cambridge Certificate of Proficiency in English (CPE): ab Grade C

(2) Der Nachweis über den Studienabschluss eines mindestens zweijährigen Studiums (auf Vollzeitbasis oder 120 ECTS-Anrechnungspunkte), das gänzlich in englischer Sprache an einer Universität in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums, der Schweiz, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, den USA, Australien, Neuseeland oder Kanada durchgeführt wurde, wird unbefristet als Nachweis der Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau C2 anerkannt.

§ 4. Andere als die hier genannten Nachweise werden für eine Zulassung an der Universität Wien nicht akzeptiert.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Rektorats zum Nachweis über Englischkenntnisse im Rahmen der Zulassung zu Studien, Mitteilungsblatt vom 17. 12. 2021, 9. Stück, Nr. 30, außer Kraft.

Die Vizerektorin:
Schnabl

Redaktion: HR.in Mag.a Elisabeth Schramm
Druck und Herausgabe: Universität Wien.
Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens
7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.